

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1998/2/24 5Ob34/98f (5Ob35/98b), 5Ob271/07z, 5Ob87/18g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.1998

## Norm

GBG §29 Abs2

GBG §103 Abs2

## Rechtssatz

§ 103 Abs 2 GBG hat den Zweck, auf die Gleichrangigkeit der Eintragungen aufgrund gleichzeitig eingelangerter Anträge hinzuweisen, wie sie in § 29 Abs 2 GBG normiert wird, wobei nicht unterschieden wird, ob der oder die Antragsteller der mehreren Gesuche identisch sind oder ob unterschiedliche Antragsteller einen gemeinsamen Vertreter haben. Wurde durch den oder die Einbringer mehrerer gleichzeitig eingelangerter Grundbuchsgesuche die beabsichtigte Rangordnung von Pfandrechtseinverleibungen klargestellt, so ist den Parteien die Gleichrangigkeit der Eintragungen nicht aufzuzwingen; ein Gleichzeitigkeitsvermerk gemäß § 103 Abs 2 GBG hat dann zu unterbleiben. Die Bestimmung einer gewünschten Rangordnung muss in den Grundbuchsgesuchen jedoch unzweifelhaft zum Ausdruck kommen, wofür die bloße Nummerierung gleichzeitig eingelangerter Gesuche nicht genügt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 34/98f  
Entscheidungstext OGH 24.02.1998 5 Ob 34/98f
- 5 Ob 271/07z  
Entscheidungstext OGH 04.03.2008 5 Ob 271/07z  
Vgl; Beisatz: Hier: Gleichzeitig begehrte Einverleibung von mehreren Pfandrechten und eines Veräußerungs- und Belastungsverbots. (T1); Beisatz: Die laufende Nummerierung der einzuverleibenden Rechte samt jeweiliger Verwendung der verbindenden Wortfolge „im Range danach“ bringt die gewünschte Rangordnung unzweifelhaft zum Ausdruck. (T2)
- 5 Ob 87/18g  
Entscheidungstext OGH 03.10.2018 5 Ob 87/18g  
Auch; Beisatz: Hier: Durch die ausdrücklich begehrte Zuschreibung „unter Mitübertragung“ der Dienstbarkeit im bisherigen Rang und die laufende Nummerierung der einzuverleibenden Rechte zum Ausdruck gebrachte Rangordnung. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109489

## Im RIS seit

26.03.1998

## Zuletzt aktualisiert am

15.12.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)